

17.10.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt 5 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem Gesetz wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Änderung des Hochschulrahmengesetzes als bildungspolitisch verfehlt und hochschulpolitisch schädlich ab. Die Bundesregierung hat mit ihrer Initiative eine nutzlose Debatte begonnen, die keines der aktuellen Probleme der Hochschulen löst.

Das als breiter Kompromiß von Bund und Ländern verabschiedete Hochschulrahmengesetz von 1976 gab den Ländern einen weiten Spielraum für eigenständige Regelungen, während die jetzt beabsichtigte Novelle in bedenklicher und bildungspolitisch verfehlter Weise in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreift.

Die Novelle lenkt von den wichtigen Fragen der Zukunft ab und mutet den Ländern und den Hochschulen erneut eine mehrjährige Kräfte bindende Organisationsdebatte zu. Für die vor uns liegenden Probleme bedeutet sie dabei keine Hilfe. Sie leistet weder einen Beitrag zur Öffnung der Hochschulen für alle Studierwilligen bei qualifizierter Ausbildung noch für die Verbesserung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses oder die Stärkung der Forschung an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. zur Einrichtung zukunftssträchtiger Studiengänge.

426/1/85

Die Bewältigung dieser für die Zukunft des Hochschulwesens in der Bundesrepublik entscheidenden Fragen ist nur auf der Grundlage der Gruppenuniversität möglich, da nur in dieser bewährten Organisationsform die verantwortliche Mitarbeit aller Hochschulmitglieder erreicht werden kann. Der mit der Novelle zum Hochschulrahmengesetz beabsichtigte Abbau des Prinzips der Gruppenuniversität ist daher im wohlverstandenen Interesse des deutschen Hochschulwesens abzulehnen. Mit der vorgesehenen Regelung ist keines der von der Bundesregierung verfolgten Ziele erreichbar:

Ein Beitrag zu Differenzierung und Wettbewerb im Hochschulbereich ist durch engere bundesrechtliche Vorgaben, die den Landesgesetzgeber binden, gerade nicht möglich. Im Personalbereich kann allein durch das Angebot neu definierter Ämter und Beschäftigungsverhältnisse bei gleichzeitig knapper werdenden Haushaltsmitteln und Stellen kein nennenswerter Beitrag für junge Wissenschaftler und Künstler geleistet werden, um eine Arbeitsmöglichkeit in ihrem Beruf zu eröffnen. Zur Verbesserung der Chancen von Frauen in Forschung und Lehre an Hochschulen hat die Novelle lediglich eine Leerformel anzubieten.

Die Bundesregierung gibt vor, mit ihrer Novelle zur Stärkung von Leistung, Differenzierung, Wettbewerb und Elite im Hochschulbereich beizutragen. Leistung kann jedoch nicht mit detaillierten Gesetzesregelungen herbeigeführt werden. Wettbewerb zwischen den Hochschulen muß Leistungswettbewerb sein, er darf nicht lediglich zu neuen Privilegierungen alter Gruppen führen.

Schließlich ist die im Hinblick auf den Fachhochschulbereich angestrebte Differenzierung der Hochschulgrade eindeutig auf eine Abwertung dieser erfolgreichen Hochschulart gerichtet.